

# Oberrealschule Ludwigshafen am Rhein

## Zeugnis

für den Schüler der 8. Klasse Abt. A.

*Hans Hans.*

Sommer

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten												Bemerkung	
		Religionslehre	Deutsch	Französisch	Englisch	Mathematik	Physik	Naturkunde	Chemie	Geschichte	Geographie	Zeichnen	Handelskunde		Turnen
2	3	3	4	4	4	1	2	3	2	2	3	2	4	/	

Ludwigshafen a. Rh., den 15. Juli 1929.

Kenntnis genommen:

(Unterschrift der Eltern)

*E. Pfau*



Direktorat:

*Rnvtl*

Oberstudienrat

Der Klassenleiter:

*Hurler*

Winter

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten												Bemerkung		
		Religionslehre	Deutsch	Französisch	Englisch	Mathematik	Physik	Naturkunde	Chemie	Geschichte	Geographie	Zeichnen	Handelskunde		Turnen	Gesang
3	3	3	3	4	4	1	2	4	3	3	2	2	3	/	/	Sein Betragen war mit Ausnahme eines Falles, in dem er eine Ferkelstrafe erhalten hat, lobenswert.

Ludwigshafen a. Rh., den 21. September 1929.

Kenntnis genommen:

(Unterschrift der Eltern)

*Ernst Pfau*



Direktorat:

*Rnvtl*

Oberstudienrat

Der Klassenleiter:

*Hurler*



# Auszug aus der Schulordnung für die höheren Lehranstalten.

## Vorrücken.

- § 19,3 Die Leistungen im Turnen und Singen sowie in den Wahlfächern kommen bei der Entscheidung über das Vorrücken der Schüler nicht in Betracht.
- § 19,4 Vom Vorrücken sind auszuschließen:
- Schüler mit Jahresfortgangsnote 5 in zwei Vorrückungsfächern;
  - Schüler der drei unteren Klassen mit Jahresfortgangsnote 5 in einem und Jahresfortgangsnote 4 in zwei weiteren Vorrückungsfächern;
  - Schüler der übrigen Klassen mit Jahresfortgangsnote 5 in einem und Jahresfortgangsnote 4 in drei weiteren Vorrückungsfächern;
  - Schüler mit Jahresfortgangsnote 4 in mehr als der Hälfte der Vorrückungsfächer.
- § 19,6 Vom ferneren Besuch einer höheren Lehranstalt gleicher Gattung ist auszuschließen:
- wer nach zweijährigem Besuch einer Klasse die Bewilligung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse nicht erlangt hat;
  - wer beim zweimaligen Besuch einer Klasse in einem Vorrückungsfache die Jahresfortgangsnote 5 oder in einem Drittel der Vorrückungsfächer die Jahresfortgangsnote 4 erhalten hat;
  - wer nach Wiederholung einer Klasse auch die nächstfolgende wiederholen müßte;
  - wer innerhalb der drei unteren Klassen zum zweiten Male nicht aufsteigen dürfte.
- § 19,7 Vom weiteren Besuch einer höheren Lehranstalt überhaupt ist auszuschließen, wer schon einmal eine Klasse wiederholt, in einer späteren Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten hat und außerdem bei Wiederholung dieser Klasse das Höchstalter überschreiten würde. (1. Klasse 13 Jahre, 2. Klasse 14 Jahre u. s. w.).

## Vermerk.

- § 20,1 Wenn ein Schüler die Jahresfortgangsnote 5 in einem Vorrückungsfache erhält, ist ihm vorbehaltlich der Bestimmungen in § 19 Ziff. 4 b und c sowie Ziff. 6 b das Vorrücken in die nächsthöhere Klasse nur dann zu gestatten, wenn nach dem Urteile des Lehrerrates mit gutem Grunde anzunehmen ist, daß er nach seiner Begabung und gesamten Haltung trotzdem imstande ist, am Unterrichte der nächsten Klasse in dem gleichen Fache mit genügendem Erfolge teilzunehmen. Hierüber ist in das Jahreszeugnis eine Bemerkung aufzunehmen (Vermerk).
- § 20,2 Die nach Ziff. 1 zulässige Nachsicht darf nicht mehr eintreten, wenn der Schüler im nächstfolgenden Schuljahre in dem nämlichen Unterrichtsfache, in dem er einen Vermerk erhalten hatte, die Note 5 erhielt. Das Vorrücken ist auch dann zu versagen, wenn der Schüler im nächstfolgenden Schuljahre in einem anderen Vorrückungsfache die Note 5 erhielt, sofern die Ursache seines Mißerfolges in mangelnder Begabung oder schuldhaftem Verhalten liegt.
- § 20,4 Der einem Schüler erteilte Vermerk äußert seine Wirksamkeit auch beim Übertritt an eine Anstalt einer anderen Schulgattung.

## Bedeutung der Noten:

- hervorragend = 1  
lobenswert = 2  
entsprechend = 3  
mangelhaft = 4  
ungenügend = 5